

GEMEINDE PROBSTEIERHAGEN

AUFSTELLUNG DER 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE PROBSTEIERHAGEN FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DES WULFSDORFER WEGES AM ORTSAUSGANG IN RICHTUNG TÖKENDORF UND SÜDLICH DER SCHULE"

ABWÄGUNG DER VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG UND ZUR BEHÖRDENBETEILIGUNG

Stand: 08. Februar 2019

Stellungnahmen

der Bürger, der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB (**Verfahrensteil 2**), zu den Planinhalten der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Probsteierhagen

Verfahrensteil 2

Behördenbeteiligung: **mit Anschreiben vom 14.06.2018**

Öffentliche Auslegung: **in der Zeit vom 02.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018**

Die vorgebrachten Anregungen hat die Gemeinde Probsteierhagen geprüft und mit folgendem Ergebnis abgewogen. Weitere Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden und Bürgern sind nicht eingegangen.

ANREGUNGEN

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Kreis Plön vom 10.08.2018

- | | |
|---|--|
| <p>1. Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">– Entwurf der Planzeichnung über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Probsteierhagen für das Gebiet „Westlich des Wulfsdorfer Weges am Ortsausgang in Richtung Tökendorf und südlich der Schule“, Stand: 24.05.2018– Entwurf zur Begründung, Stand: 24.05.2018– Entwurf zum Umweltbericht, verfasst von Bioplan, Stand: 17.05.2018– Konzeptskizze zur Erschließung und Bebauung zum B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Probsteierhagen, Stand: 17.05.2018– Landschaftsplanerische Stellungnahme, Text und Planzeichnungen, verfasst von Bioplan, Stand: Mai 2018– FFH- Vorprüfung, verfasst von Bioplan, Stand: Mai 2018– Lärmtechnische Untersuchung, verfasst von VVVK, Stand: 30.04.2018 | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|---|--|

In einem Parallelverfahren befindet sich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Probsteierhagen in Aufstellung.

Aus Sicht der Kreisplanung bestehen keine Hinweise zur o.a. Bauleitplanung.

Ich verweise auf die fachbehördlichen Stellungnahmen:

2. Die **UNB** teilt mit:
Zu der geplanten 14. Änderung des F-Planes der Gemeinde Probsteierhagen habe ich aus der Sicht des Naturschutzes folgende Anregungen vorzubringen.

Entlassung Landschaftsschutz

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 17 „Dobersdorfer See, Passader See mit dem Oberlauf der Hagener Au, Kaseteiche und Umgebung“ und bedarf einer Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet. Die im Planverfahren dargelegten alternativen Standortprüfungen können seitens der UNB grundsätzlich nachvollzogen werden.

3. Landschaftsplanerische Stellungnahme/ Umweltbericht FFH-Gebiet
Auf Grund der Ergebnisse der FFH-Vorprüfung im Hinblick auf den Steinbeißer ist eine FFH Prüfung in der vertiefenden Bauleitplanung gemäß Erläuterungsbericht vorzulegen.

4. Die **untere Bodenschutzbehörde** teilt mit:
Im Plangebiet ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine Altlast und kein altlastenverdächtiger Standort bekannt. Von Seiten der UBB bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

5. Die **untere Wasserbehörde** teilt mit:
Von Seiten der unteren Wasserbehörde gibt es gegen den derzeitigen Planungsstand keine Bedenken. Die wesentlichen Aspekte der Abwasserentsorgung sind im F-Planverfahren bereits aufgenommen und beschrieben worden. Weitere Fragen und eventuell zu führende Nachweise zur letztendlichen Planungsführung zur Abwasserbeseitigung sind Teil des B-Planverfahrens Nr. 13 und werden im Zuge dessen weiter bearbeitet.
Die untere Wasserbehörde begrüßt und unterstützt ausdrücklich Maßnahmen, um den Regenwasserabfluss aus dem F-Plangebiet zu

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf Grundlage dieser Stellungnahme und der nachfolgenden Abstimmungen sowie der positiven Stellungnahme der Landesplanung, die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung seitens der UNB noch als Voraussetzung für Entlassungsverfahren gefordert wurde, geht die Gemeinde davon aus, dass eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz nach entsprechender Antragstellung erfolgen wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine FFH-Prüfung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet und vorgelegt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die weitere Ausarbeitung der Maßnahmen zur Ableitung des Regenwassers erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

reduzieren.

6. Der **vorbeugende Brandschutz** teilt mit:
Für den Nachweis der Löschwasserversorgung wird die Anwendung des Arbeitsblattes W405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. empfohlen. Der Löschbereich umfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. Der erste Hydrant sollte nicht mehr als 150m vom Brandobjekt entfernt sein.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Verfahren zum B-Plan Nr. 13 werden die Aussagen zur Löschwasserversorgung und zur Bereitstellung von Löschwasserentnahmestellen konkretisiert.

7. **Weiteres Verfahren:**
Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Kreis Plön (Untere Naturschutzbehörde)
im Nachgang per Mail vom 03.09.2018**

1. Bei der Durchsicht der Unterlagen zum F-Plan, die ich von Herrn Vonderlage erhalten habe, ist mir aufgefallen, dass in der Planzeichnung des F-Plan-Entwurfes im nordwestlichen Bereich der F-Plan hinsichtlich der LSG-Grenze fehlerhaft ist (siehe Anlage, dick gepunktete Linie).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die nachrichtlich übernommene Abgrenzung des künftigen, angestrebten Verlaufs des Landschaftsschutzgebietes wird in der Planzeichnung korrigiert.

...

In der Anlage habe ich nach Absprache mit Herrn Vonderlage auch markiert, dass der südlich der Neubaugebietes gelegene Grünstreifen bis zur Flurstücksgrenze sinnvollerweise auch zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz beantragt werden sollte.

2. Für die Bearbeitung der Entlassung aus dem Landschaftsschutz benötige ich einen schriftlichen Antrag mit Begründung, Lageplan und Flurkarte, Flurstücksbezeichnungen, genaue Darstellung und Größe der zur Entlassung beantragten Fläche.
Da die FFH-Vorprüfung vom Mai 2018 ergeben hat, dass eine FFH-Prüfung erforderlich ist, bitte ich auch diese vorzulegen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und für das Entlassungsverfahren beachtet. Eine FFH-Prüfung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet und für das Entlassungsverfahren vorgelegt.

3. Der hier vorliegende F-Plan-Entwurf mit Stand vom 24.05.2018 weicht hinsichtlich der zu beantragenden Fläche wohl noch vom B-Plan-Vorentwurf mit Stand vom 08.02.2018 ab. Dies ist bis zum Zeitpunkt der Kreisverordnung über die Entlassung (siehe anliegende Übersicht)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Darstellungen werden durch Korrektur der Planzeichnung der F-Planänderung sowie der Konkretisierung der Festsetzungen des B-Planes Nr. 13 aufeinander abgestimmt.

anzupassen.

- | | | |
|----|---|---|
| 4. | Im Entlassungsverfahren ist mit Blick auf die besondere Schutzwürdigkeit der Hagener Au mit dem F-Plan und dem Entwurf des B-Planes unmissverständlich sicherzustellen, dass die im Abstandsstreifen von 150 m (bzw. 120 m an der schmalsten Stelle) zur Hagener Au geplanten bzw. zulässigen Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes bzw. der Managementplanung festgesetzt sind. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
In den B-Plan Nr. 13 werden entsprechende Regelungen aufgenommen. |
| 5. | Den weiteren Ablauf des Entlassungsverfahrens können Sie der anliegenden PDF-Datei entnehmen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

**Ministerium für Inneres, ländliche Räume
und Integration
vom 14.08.2018**

Mit Schreiben vom 14.06.2018 informieren Sie erneut über die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Probsteierhagen. Ziel der Planung ist vor allem die Ausweisung einer ca. 6 ha großen Fläche als allgemeines Wohngebiet. Gegenüber dem Vorentwurf soll die ursprünglich angedachte Gemeinbedarfsfläche nunmehr als Fläche für Versorgungsanlagen (Abwasser) dargestellt werden. Ich gehe davon aus, dass die angestrebte Kindertagesstätte innerhalb der Wohnbaufläche unterbracht werden soll. Der Umfang der Wohnbebauung wird mit 115 Wohneinheiten angegeben.

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung: | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
|----|--|---|

Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010, Seite 719).

Mit Schreiben vom 13.04.2018 hatte ich zu der Planung Stellung genommen. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Schnittbereich zwischen der Abgrenzung der Siedlungsachse und regionalem Grünzug (siehe Regionalplan III) hatte ich die Zustimmung der Landesplanung unter der Voraussetzung signalisiert, dass die vorliegende Flächenentwicklung naturschutzfachlich mitgetragen werden kann. Aus der Stellungnahme des Kreises Plön vom 10.08.2018 gehen grundsätzliche Bedenken nicht hervor.

Insofern bestätige ich mit Blick auf die Funktion der Gemeinde Probsteierhagen als ergän-

zenden Siedlungsschwerpunkt (Ziffer 2.5.2 Abs. 22 LEP 2010) und der grundsätzlichen Vereinbarkeit der Planung mit den naturschutzfachlichen Belangen, dass Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

2. Hinsichtlich der Art der Wohnbebauung beschränkt sich die beigefügte Konzeptskizze für den noch zu entwickelnden Bebauungsplan Nr. 13 auf eine grobe Flächenaufteilung und die Erschließungsstruktur. Ansonsten wird lediglich in der Begründung ausgeführt, dass auch verdichtete Bauweisen im nördlichen und nordöstlichen Plangebiet angestrebt werden. Insofern empfehle ich der Gemeinde erneut, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bedarfsgerechte und ortsangepasste Lösungen für die Unterbringung auch kleinerer Wohneinheiten (ggf. auch als bezahlbarer/geförderter Geschosswohnungsbau) zu entwickeln. Ich verweise diesbezüglich auch auf die Ergebnisse der Flächenpotenzialerhebung für den Wohnungsbau im Ordnungsraum Kiel.

3. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.
4. Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
vom 31.07.2018**

1. Gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Probsteierhagen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-57-063 vom 08.03.2018 vollinhaltlich berücksichtigt wird.
2. Ergänzend zu Punkt 5. meiner o. g. Stellungnahme ist folgendes zu berücksichtigen:
- Nach Vorlage und Prüfung des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Probsteierhagen kann aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Rendsburg vor-

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und beachtet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird auch eine Bebauung mit kleineren Wohneinheiten angestrebt und Bestandteil der Planung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der genannten Stellungnahme gegebenen Hinweise wurden im Zuge der Planung berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung bzw. Änderung des B-Plangebietes ist derzeit nicht vorgesehen. Sollte dies in Zukunft beabsichtigt werden, wird der angesprochene Sachverhalt im Zuge dessen geprüft.

erst auf die Anlage einer Linksabbiegespur innerhalb der Ortslage verzichtet werden. Bei einer Erweiterung bzw. Änderung des Bebauungsplangebietes wäre für diesen Knotenpunkt ein erneuter Nachweis der Entbehrlichkeit einer Linksabbiegespur zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

3. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Untere Forstbehörde - vom 02.07.2018

Zu der o.a. Planung bestehen keine Bedenken.

Die Belange der Forstbehörde sind berücksichtigt.

Archäologisches Landesamt S.-H. vom 18.06.2018

Unsere Stellungnahme vom 20.04.2018 wurde richtig in die Begründung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Probsteierhagen übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein vom 09.08.2018

Gemäß § 4 (3) DSchG S-H in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2) sind die Denkmalschutzbehörden „[...] bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die Belange [...] des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, so frühzeitig zu beteiligen, dass die[se] [...] in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt und die Erhaltung und Nutzung der Denkmale sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung sichergestellt werden können“.

Die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohnbaugebietes betrifft unmittelbar die nähere Umgebung der Kulturdenkmale „Herrenhaus“ sowie „Landschaftspark mit den Elementen Burggraben, Pflaster Ehrenhof, gusseisernes Geländer und Felsenpartie“ in der Schlossstraße. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Relevanz baugestalterischer Festsetzungen wird im anschließenden B-Planverfahren behandelt und soweit erforderlich beachtet.

Bezüglich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es aufgrund des Uferschutzstreifens als Pufferzone zu den Kulturdenkmälern keine denkmalpflegerischen Bedenken. Allerdings wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei einem sich anschließenden Bebauungsplanverfahren möglicherweise baugestalterische Festsetzungen im Fokus der denkmalfachlichen Betrachtung stehen könnten. Es gilt wesentliche Beeinträchtigungen der benannten Kulturdenkmale zu vermeiden.

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein vom 06.08.2018

Zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich in Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:

Bauverbote gem. § 80 Landeswassergesetz (LWG) bestehen nicht.

Da der Geltungsbereich des F- Planes in keinem räumlichen oder substantiellen Zusammenhang mit Küstenschutzanlagen oder mit den Küstenformen Steilufer, Düne, Strand oder Strandwall steht, trifft das Nutzungsverbot auf Küstenschutzanlagen (...) gem. § 78 sowie die Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste gem. § 77 LWG nicht zu. Genehmigungen gem. §§ 77 bzw. 78 LWG sind somit nicht erforderlich.

Die Flächen liegen mit über 19 m üNN in keinem hochwassergefährdeten Gebiet.

Hinweise:

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein vom 30.07.2018, Anlage: Merkblatt

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Probsteierhagen liegt in

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird um die gegebenen Hinweise ergänzt.

keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.
Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.
Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
AöR.
vom 17.07.2018**

Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Industrie- und Handelskammer zu Kiel
vom 27.07.2018**

Wir bedanken uns für die Zusendung der Planungsunterlagen zur Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Probsteierhagen.
Die IHK zu Kiel erhebt keine Einwände gegen die Planungen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Schleswig-Holstein Netz AG
vom 02.07.2018**

Die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft.

Aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz bestehen keine Bedenken.
Wir möchten jedoch gerne darauf hinweisen, dass im östlichen und nördlichen Randbereich ein 20 kV-Kabel verläuft. Dieses Kabel darf nicht überbaut werden und muss jederzeit zugänglich sein. Im Zuge der Erschließung des Bebauungsplanes wird dieses Kabel unter Umständen in die Verkehrsflächen umverlegt werden müssen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung übernommen. Der Sachverhalt wird für das nachfolgende Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 13 beachtet.

**Stadtwerke Kiel Service GmbH
vom 19.06.2018**

Die oben aufgeführte „Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Probsteierhagen haben die Stadtwerke Kiel sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

**Verkehrsbetriebe Kreis Plön
vom 19.06.2018**

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14.06.2018 nebst beigefügten Planunterlagen und teilen Ihnen hierzu mit, dass wir als Träger öffentlicher Belange aus der Sicht unseres Omnibus-Linienverkehrs folgende Anmerkung zu den vorliegenden Planungen haben:

Die Ausweisung weiterer Baugebiete und Weiterentwicklung der Gemeinde Probsteierhagen ist im Zusammenhang mit der Entscheidung für den Standort des Bahnhofes an der zu reaktivierenden Bahnstrecke Kiel-Schönberg zu sehen. Die Weiterentwicklung sollte sich auch an der ÖPNV-Anbindung orientieren.

Die Ausweisung weiterer Baugebiete im Einzugsbereich Wulfsdorfer Weg" ist daher nach unserer Ansicht im Zusammenhang mit der Entscheidung für den Bahnhofstandort in der „Lindenstraße“ nicht sinnvoll. Daher können wir unserer Zustimmung so nicht erteilen.

**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Lübeck
vom 19.06.2018**

Gegen die o. g. 14. Änderung des Flächennutzungsplans habe ich grundsätzlich keine Bedenken.

Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden nicht berührt.

**Wasserbeschaffungsverband Panker-
Giekau
vom 04.07.2018**

Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau (WBV) hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Probsteierhagen. Die Belange des Verbandes werden durch die "Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau" geregelt.

Weitergehende Hinweise des Wasserbeschaffungsverbandes im Rahmen der Stellungnahme gem. §4 (1) BauGB wurden in der Begründung Pkt. 9.2 aufgenommen. Der WBV ist

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausweisung des Neubaugebietes am Wulfsdorfer Wege erfolgte auf Grundlage eines Siedlungsgutachtens, welches verschiedene Standorte auf ihre Eignung hin untersucht hat. Auch die Zentrumsnähe wurde im Gutachten in die Bewertung einbezogen.

Die Fläche westlich des Wulfsdorfer Weges wurde in dieser Prüfung als am besten geeignet bewertet. Flächen, welche näher an der Lindenstraße liegen, standen für ein wohnbauliches Vorhaben nicht zur Verfügung. Es ist jedoch vorgesehen, eine Fußwegeverbindung zwischen neuem Wohngebiet und künftigem Bahnhofpunkt über den Blomeweg herzustellen. Eine fußläufige Erreichbarkeit (Entfernung unter 1 km) wird somit sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Gemeinde zur Stellungnahme der VKP im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen, an der vollumfänglich festgehalten wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der WBV wird im Zuge der Aufstellung des B-Planes Nr. 13 sowie der nachfolgenden Ausführungsplanung der Erschließung beteiligt.

rechtzeitig an der Ausführungsplanung der Erschließung zu beteiligen.

Deutsche Telekom Technik GmbH
vom 20.06.2018

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Amt Probstei
vom 09.07.2018

Gegen die wesentlichen Planungsziele und Planungsinhalte der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Probsteierhagen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ausgearbeitet im Februar 2019 durch

GUNTRAM BLANK
Architekturbüro für Stadtplanung
Blücherplatz 9a, 24105 Kiel
Tel: 0431 / 570 91 91, Fax: 570 91 99